KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehlrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ersatzfreiheitsstrafen 2018 bis 2021

und

ANTWORT

der Landesregierung

Eine Ersatzfreiheitsstrafe tritt nach § 43 Strafgesetzbuch (StGB) an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe. Einem Tagessatz entspricht dabei Freiheitsstrafe. Nach Auffassung Strafverteidigervereinigungen unterläuft die Ersatzfreiheitsstrafe den der Geldstrafe zugrundeliegenden Anspruch, (kurze) Freiheitsstrafen zurückzudrängen, sie diskriminiert einkommensschwache Menschen, bestraft finanzielles sowie sonstiges Unvermögen und sie stuft die Verhängung des Freiheitsentzugs zu einer behördlichen Vollstreckungsentscheidung herab. Die Strafverteidigervereinigungen fordern daher schon seit Jahren die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe. Die Koalition von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Bundesebene hat sich vorgenommen, die Ersatzfreiheitsstrafe zu reformieren. Im Koalitionsvertrag heißt es dazu: "Das Sanktionensystem Ersatzfreiheitsstrafen, einschließlich Maßregelvollzug Bewährungsauflagen überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung." Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) hat im Sommer einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr einem, sondern zwei Tagessätzen entsprechen soll.

Die Zeit hinter Gittern würde dadurch halbiert. Um Ersatzfreiheitsstrafen nach Möglichkeit zu vermeiden, soll die Vollstreckungsbehörde nach dem Willen des Bundesjustizministers zudem dazu verpflichtet werden, Verurteilte rechtzeitig auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Ersatzhaft durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. In der Ressortabstimmung fand der Gesetzentwurf Medienberichten zufolge jedoch bislang nicht die erforderliche Zustimmung.

- 1. Wie bewertet die Landesregierung das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe?
 - a) Welche Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe sieht die Landesregierung?
 - b) Inwieweit können durch die geplante Neuregelung nach Auffassung der Landesregierung Engpässe im Justizvollzug vermieden und Haftkosten gespart werden?

Die Landesregierung bewertet das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe (ESF) als ein generell notwendiges Instrument der Strafvollstreckung, sieht aber Reformbedarf bei der Gestaltung der Mittel zur Vermeidung ihrer Vollstreckung. Verurteilte Personen sollten vermehrt aufgesucht werden können, um ihnen unmittelbar Möglichkeiten aufzuzeigen, die Geldstrafe in Ratenzahlungen zu tilgen oder durch gemeinnützige Arbeit abzuleisten, um so die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Einen diesbezüglichen Beschluss hat Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit Bremen und Sachsen auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 2022 erwirkt. Die Bundesregierung wird mit dem einstimmig gefassten Beschluss konkret gebeten, einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten, nach dem die zur Durchführung der aufsuchenden Hilfe erforderlichen Daten sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Gerichtshilfe auch an freie Träger der Straffälligenhilfe übermittelt werden dürfen.

Zu a)

Als Alternative für die Ersatzfreiheitsstrafe kommt etwa die gemeinnützige Arbeit in Betracht. Bedingt kann die Ratenzahlung als Alternative angesehen werden – soweit es um die Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe geht. Im Einzelnen obliegt die Prüfung derartiger Alternativen dem Bund.

Zu b)

Durch die vorgeschlagene Neuregelung und die damit verbundene Halbierung des Umrechnungsmaßstabes bei der Umrechnung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe könnte sich grundsätzlich die Anzahl der zu vollstreckenden Tage Ersatzfreiheitsstrafe halbieren. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Haftkosten durch die Halbierung des Umrechnungsmaßstabes ebenfalls halbieren. Denn ein nicht unerheblicher Teil der mit dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen Kosten entsteht unabhängig von seiner Dauer durch den bei Aufnahme und Entlassung entstehenden Aufwand und durch die Fixkosten für Gebäude und Personal.

2. Wie bewertet die Landesregierung die geplante Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde, Verurteilte rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Abwendung der Ersatzhaft durch gemeinnützige Arbeit hinzuweisen?

Durch welche Maßnahmen sorgt die Landesregierung schon jetzt dafür, dass Verurteilte von der Möglichkeit Kenntnis erhalten, die Ersatzhaft durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden?

Die Landesregierung bewertet die geplante Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde, Verurteilte rechtzeitig auf die Möglichkeit einer Abwendung der Ersatzhaft durch gemeinnützige Arbeit hinzuweisen, positiv.

Mit jeder Ladung zum Strafantritt werden die Verurteilten von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit hingewiesen, gemeinnützige Arbeit zu leisten, um die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Im Rahmen der Vollstreckung werden Mahnungen verschickt, wenn die Zahlungen zu den Geldstrafen ausbleiben. Regelmäßig werden dabei auch die Hinweise auf gemeinnützige Arbeit als Alternative integriert, in geeigneten Fällen auch ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung (dies setzt voraus, dass die Geldstrafe so hoch ist, dass eine Aufteilung in Raten in Betracht kommt).

Wenn die Verurteilten auf die Zahlungsaufforderung in der Vollstreckung bereits mit einem Antrag auf Ratenzahlung reagieren, werden sie regelmäßig auf die gemeinnützige Arbeit als Alternative hingewiesen.

3. Wie hoch war der prozentuale Anteil von Inhaftierten, die wegen der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe in Haft waren, an der Gesamtzahl der Inhaftierten in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021? Wie viele von ihnen waren in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 im offenen Vollzug untergebracht?

Jahr	Anteil der Inhaftierten mit EFS an der	Inhaftierte mit EFS im offenen	
	Gesamtbelegung in den	Vollzug (durchschnittlich pro Monat	
	Justizvollzugsanstalten (in Prozent)	des jeweiligen Jahres)	
2018	7,3	4	
2019	7,8	10	
2020	5,8	16	
2021	6,9	22	

4. Wie hoch war der prozentuale Anteil von Personen, die wohnungslos waren oder Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) bezogen, in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 an der Gesamtzahl der Personen, die im jeweiligen Jahr eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten?

Die mit der Frage 4 erbetenen Auskünfte werden in den Justizvollzugsanstalten statistisch nicht erhoben. Die mögliche Durchsicht aller in Betracht kommenden Gefangenenpersonalakten würden einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

5. Wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern zu einer Geldstrafe Verurteilten haben in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgewendet?

Jahr	Summe der Abwendungen durch gemeinnützige Arbeit
2018	635
2019	580
2020	429
2021	438

Die Erhebung misst die Anzahl der Strafen, die abgewendet werden konnten.

6. Wie viele Menschen wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert¹?

Wie viele davon waren wegen des Erschleichens der Beförderung durch ein Verkehrsmittel gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB oder wegen der versuchten Erschleichung der Beförderung durch ein Verkehrsmittel gemäß § 265a Absatz 2, Absatz 1 Variante 3 StGB verurteilt worden?

		Anzahl			
		2018	2019	2020	2021
Inhaftierte aufgrund vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern		8252	756	506	577
Davon	nach Verurteilung wegen Erschleichung von Beförderung § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB	97	142	97	80
	nach Verurteilung wegen versuchter Erschleichung von Beförderung § 265a Absatz 2, Absatz 1 Variante 3 StGB	/	/	/	/

7. Wie viele Monate waren die eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB und § 265a Absatz 2, Absatz 1 Variante 3 StGB verbüßenden Personen in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 durchschnittlich inhaftiert? Wie lang war in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die längste Ersatzfreiheitsstrafe?

Die Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt in Tagessätzen, sodass die Daten für die Beantwortung der Frage in Tagen angegeben werden. Für das Jahr 2018 liegen keine Zahlen vor.

		Anzahl			
		2018	2019	2020	2021
Durchschnittliche	§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB	/	46,65	59,61	56,86
Inhaftierung	§ 265a Absatz 2, Absatz 1 Variante 3 StGB	/	/	/	/
Längste	§ 265a Absatz 1 Variante 3 StGB	/	180	270	250
Ersatzfreiheitsstrafe	§ 265a Absatz 2, Absatz 1 Variante 3 StGB	/	/	/	/

Nicht gefragt ist danach, wegen wie vieler vollstreckter Ersatzfreiheitsstrafen ein Mensch inhaftiert ist. Auch ist für die Beantwortung dieser Frage nicht relevant, wie viele der in Mecklenburg-Vorpommern wegen einer zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe Inhaftierten in einem anderen Bundesland durch ein anderes Bundesland verurteilt wurden (§ 7 Absatz 1 StPO).

² Drucksache 7/3852, Seite 2

8. Wie hoch waren in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 die Geldstrafen, zu denen die Häftlinge wegen § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB beziehungsweise § 265a Absatz 2, Absatz 1 Variante 3 StGB jeweils verurteilt wurden (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Höhe der Tagessätze)?

Jahr	Summe aller verurteilten Tage	Summe aller Tagessätze (Höhe aller Geldstrafen – in Euro)
2018	6 130	65 474,00
2019	7 787	133 775,00
2020	7 344	113 565,00
2021	5 654	86 394,00

9. Wie hoch war in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 jeweils der durch die Straftat entstandene Schaden?

Der Landesregierung liegt kein auswertbares Datenmaterial über die Höhe des jeweils entstandenen Schadens durch Beförderungserschleichen vor.

10. Wie hoch waren die durchschnittlichen Haftkosten für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe (pro Tag und Kopf) in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021?

In wie vielen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der Geldstrafe, an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe getreten war, in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021?

Der Tageshaftkostensatz wird nach einem bundeseinheitlich abgestimmten Verfahren ermittelt und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Tageshaftkostensatz (in Euro)
2018	168,57
2019	169,70
2020	162,59
2021	170,25

In allen Fällen überstiegen die Haftkosten die Höhe der jeweiligen Geldstrafen.